

Kurztitel

Düngemittelverordnung 1994

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1007/1994 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 100/2004

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

22.12.1994

Außerkrafttretensdatum

31.01.2004

Text

**Allgemeine Anforderungen an Düngemittel, Bodenhilfsstoffe,
Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel**

§ 2. (1) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn folgende Schwermetallfrachten mit der in der Kennzeichnung empfohlenen maximalen jährlichen Aufwandmenge nicht überschritten werden (generelle Frachtenregelung):

	Bis zum 10. Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung		Ab dem 11. Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung	
	Ackerland	Grünland, Gemüse und Obstbau	Ackerland	Grünland, Gemüse und Obstbau
	g/ha in einem Zeitraum von zwei Jahren			
Blei	1 250	625	625	315
Cadmium	20	10	10	5
Chrom	1 250	625	625	315
Kupfer	1 250	625	625 *1)	315 *1)
Nickel	750	375	375	190
Quecksilber	20	10	10	5
Zink	5 000	2 500	2 500 *1)	1 125 *1)

Ausgenommen von der Frachtenregelung sind mineralische Spurennährstoffdünger in bezug auf die Elemente Zink und Kupfer sowie mineralische und organisch-mineralische Dünger in bezug auf die Elemente Zink und Kupfer, wenn diese ausdrücklich als mineralische Spurennährstoffdünger bezeichnet werden.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 darf der Schwermetallgehalt von phosphorhaltigen mineralischen Düngemitteln (ab einem Gehalt von 5% P tief 2 O tief 5) folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Schwermetall	Grenzwert in mg/kg	
	TS	P tief 2 O tief 5
Cadmium		75

Chrom	2 500
Vanadium	4 000

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 darf in Düngemitteln und Bodenhilfsstoffen mit einem Anteil von jeweils mehr als 20% organischer Substanz i. d. TS der Schwermetallgehalt keinen der nachfolgend angeführten Grenzwerte überschreiten:

Schwermetall	Grenzwert (mg/kg TS)	Richtwert (mg/kg TS)
Blei	150	-
Cadmium	1	-
Chrom	100	-
Kupfer	-	100
Nickel	60	-
Quecksilber	1	-
Zink	-	300

Für den Fall einer Überschreitung des Richtwertes von Kupfer oder Zink ist hierauf in der Kennzeichnung unter Angabe des Schwermetalles und dessen Gehaltes ausdrücklich hinzuweisen. Bei Komposten sind die Schwermetallgehalte auf 30% Glühverlust zu beziehen.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 gelten für mineralische Düngemittel, ausgenommen phosphorhaltige mineralische Düngemittel bezüglich des Cadmium-, Chrom- und Vanadiumgehaltes, für die die Bestimmungen des Abs. 2 gelten, sowie für Düngemittel und Bodenhilfsstoffe jeweils mit einem Anteil von weniger als 20% organischer Substanz i. d. TS sowie für Pflanzenhilfsmittel folgende Richtwerte:

Schwermetall	Richtwert (mg/kg TS)
Blei	100
Cadmium	1
Chrom	100
Kupfer	100
Nickel	60
Quecksilber	1
Zink	300

Für den Fall einer Überschreitung des Richtwertes von Kupfer oder Zink ist hierauf in der Kennzeichnung unter Angabe des Schwermetalles und dessen Gehaltes ausdrücklich hinzuweisen. Bei den übrigen Schwermetallen ist für den Fall einer Überschreitung des Richtwertes hierauf in der Kennzeichnung mit dem Satz „Erhöhter Schwermetallgehalt, empfohlene Aufwandmenge nicht überschreiten!“ unter Angabe des betroffenen Schwermetalles deutlich aufmerksam zu machen. Für den Fall einer Überschreitung des Richtwertes um mehr als das 5fache ist hierauf in der Kennzeichnung mit dem Satz „Stark erhöhter Schwermetallgehalt, empfohlene Aufwandmenge nicht überschreiten“ unter Angabe des betroffenen Schwermetalles deutlich aufmerksam zu machen.

(5) In Kultursubstraten darf keiner der angeführten Grenzwerte für Schwermetalle überschritten werden:

Schwermetall	Grenzwert (mg/kg TS)
Blei	100
Cadmium	1
Chrom	100
Kupfer	100
Nickel	60
Quecksilber	1
Zink	200

(6) In Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nicht mehr als 2 mg/kg TS Chrom (VI) enthalten sein.

*1) Sofern die mit der empfohlenen Aufwandmenge an Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen oder Pflanzenhilfsmitteln ausgebrachten Kupfer- oder Zinkfrachten ausdrücklich in der Kennzeichnung angegeben sind, dürfen die bis zum 10. Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung festgelegten Fracht-Obergrenzen für diese Elemente beibehalten werden.